

FFH-Gebiet DE 1936-301

„Westbrügger Holz“

Fachbeitrag Wald

25. August 2012

Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums:

Hier investiert Europa in die ländlichen
Gebiete.



Diese Publikation wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms
für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2007 – 2013
unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes
Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für
Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, erarbeitet und
veröffentlicht.

Web: www.europa-mv.de



Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin



Redaktion:

Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten und Naturschutz
Referat 211 und 222

Bearbeitung:



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts -
Betriebsteil Forstplanung, Versuchswesen, Informationssysteme
Fachgebiet Standortserkundung/Natura 2000
Zeppelinstr. 3
19061 Schwerin

VA Markus Both
FOR Kerstin Lehniger
StOS Sandra Liedmann

Inhaltsverzeichnis

1. DAS FFH-GEBIET	6
1.1 Einleitung	6
1.2 Lage, Größe, Naturraum	7
1.3 Darstellung der Waldfläche	10
1.4. Schutzgebiete	13
1.4.1 Internationale Schutzgebiete - SPA - Vogelschutzgebiete	13
1.4.2 Nationale Schutzgebiete – Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke	13
1.5 Schutzzweck des FFH-Gebietes	13
1.6 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000	15
1.6.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie	15
1.6.2 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Wald-Lebensraumtypen für das europäische Netz NATURA 2000	22
2. ERFASSUNG UND BEWERTUNG VON WALDLEBENSRAUMTYPEN (WLRT)	24
2.1 Begriffe	24
2.2 Erfassungs- und Bewertungsparameter	25
2.3 Methodik des Erfassungs- und Bewertungsverfahrens	25
2.4 Verwendete Unterlagen	26
3. BEWERTUNGSEINHEITEN (BE)	27
4. VORKOMMEN UND ERHALTUNGSZUSTAND DER WALD-LEBENSRAUMTYPEN	28
4.1 Waldlebensraumtypen (WLRT) des Anhangs I	28
4.1.1 Hainsimsen-Buchenwald WLRT 9110	28
4.1.2 Waldmeister-Buchenwald WLRT 9130	31
4.1.3 Erlen-Eschenwald an Fließgewässern und Quellstandorten WLRT 91E0*	33
4.1.4 Kartierung der gesetzlich geschützte Biotope (§20 NatSchAG MV)	34
5. ERHALTUNGSZIELE UND ERFORDERLICHE ERHALTUNGS-, WIEDERHERSTELLUNGS- SOWIE ENTWICKLUNGSMABNAHMEN FÜR WALDLEBENSRAUMTYPEN	34
5.1 Defizitanalyse	34
5.2 Maßnahmen für die Waldlebensraumtypen	36
5.2.1 Hainsimsen-Buchenwald WLRT 9110	37
5.2.2 Waldmeister-Buchenwald WLRT 9130	38
5.2.3 Erlen-Eschenwald an Fließgewässern und Quellstandorten WLRT 91E0*	39

6. UMSETZUNG DER MAßNAHMEN	39
6.1 Bestehende rechtliche Grundlagen	39
6.2 Kostenmanagement	43
6.2.1 Erhaltungsmaßnahmen von Waldlebensraumtypen	43
6.3 Vertragsnaturschutz	43
7. ANLAGEN	44
7.1 Arbeitsanweisung zum Management von FFH-WLRT	44
7.2 Grundsätze für Bewirtschaftung der Buche im Landeswald M-V	45
7.3 Handlungsgrundsätze in Natura-2000-Gebieten	46
7.4 Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald	47
7.5 Richtlinie für die fachliche Förderung nichtstaatlicher Waldbesitzer sowie über Maßnahmen der Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft	48
7.6 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (FöRiForst-GAK M-V)	49
7.7 Waldrandgestaltung	50
7.8 Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF 02.02.08)	51
7.9 Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG 07.02.08)	52
7.10 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER M-V)	53
7.11 Kartendarstellungen	54
7.11.1 Wald-Lebensraumtypen (WLRT) - Bewertung incl. Reifephase u. Altholzinseln	54
7.11.2 Schutzgebiete	54
7.11.3 Karte der gesetzlich geschützten Biotope	54

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: FFH-Gebiet 1936-301 Meldeunterlagen	7
Abbildung 2: Substratausstattung der Böden im FFH-Gebiet	8
Abbildung 3: Meldung der Waldlebensraumtypen LUNG 2004	16
Abbildung 4: Waldlebensraumtypen 2012	16
Abbildung 5: Lage der Bewertungseinheiten für die WLRT 9110 und 9130	27

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Naturraumausstattung im FFH-Gebiet	9
Tabelle 2: Kennwerte der Großklimabereiche	9
Tabelle 3: Eigentumsartenverteilung der Waldfläche.	10
Tabelle 4: Altersklassenverteilung des Waldes im Oberstand.	10
Tabelle 5: Baumartenverteilung der Waldfläche.	11
Tabelle 6: Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen der Waldfläche.	12
Tabelle 7: Standörtliche und funktionelle "maßgebliche Bestandteile" im FFH-Gebiet	14
Tabelle 8: Vorkommen von LRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären LRT mit *).	15
Tabelle 9: Vergleich der Meldung 2004 mit der Vor-Ort-Aufnahme 2012 des WLRT 9110	17
Tabelle 10: Vergleich der Meldung 2004 mit der Vor-Ort-Aufnahme 2012 des WLRT 9130	19
Tabelle 11: Vergleich der Meldung 2004 mit der Vor-Ort-Aufnahme 2012 des WLRT 91E0*21	21
Tabelle 12: Vorkommen von Arten des Anhangs II (Kennzeichnung der prioritären Arten mit *)	21
Tabelle 13: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden WLRT für das Netz Natura 2000	23
Tabelle 14: Übersicht über die Flächen der Bewertungseinheiten	27
Tabelle 15: Auswertung Hainsimsen-Buchenwald WLRT 9110	28
Tabelle 16: Auswertung Waldmeister-Buchenwald WLRT 9130	31
Tabelle 17: Auswertung Erlen-Eschenwald am Fließgewässer WLRT 91E0*	33
Tabelle 18: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der WLRT des Anhangs I	35
Tabelle 19: Eigentumsartenverteilung des WLRT 9130	38

1. Das FFH-Gebiet

1.1 Einleitung

Das FFH-Gebiet DE 1936-301 „Westbrügger Holz“ wurde durch das Land Mecklenburg-Vorpommern als besonderes Schutzgebiet im Sinne von Artikel 3 i. V. m. Artikel 4 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992) der EU-Kommission vorgeschlagen. Mit den Entscheidungen der Kommission vom 7. Dezember 2004 und vom Juni 2007 wurde das Gebiet in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen. Nach Festlegung der Liste gemeinschaftlicher Bedeutung muss das Land das FFH-Gebiet als „besonderes Schutzgebiet“ ausweisen.

Für die besonderen Schutzgebiete sind nach Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie (vgl. § 28 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz) durch die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen sowie geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in den Gebieten vorkommen. Die Erhaltungsmaßnahmen sind gegebenenfalls in eigens aufgestellten Bewirtschaftungs- (Management-)plänen oder integriert in andere Entwicklungspläne darzustellen.

Die Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern durch die Forstverwaltung im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung. Dabei werden die „Wald-Lebensraumtypen“¹ nach Anhang I der FFH-Richtlinie durch die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts- bearbeitet.

¹ alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie mit den EU-Codes 2180 sowie 9xxx

1.2 Lage, Größe, Naturraum

Lage und Größe

Das FFH-Gebiet liegt im Nordwesten Mecklenburg-Vorpommern, zwischen den Ortschaften Neubukow und Kröpelin. Es besteht aus drei getrennten Teilarealen.

Das FFH-Gebiet liegt im Landkreis Rostock

Das Gebiet hat laut Standarddatenbogen eine Fläche von 143 ha.

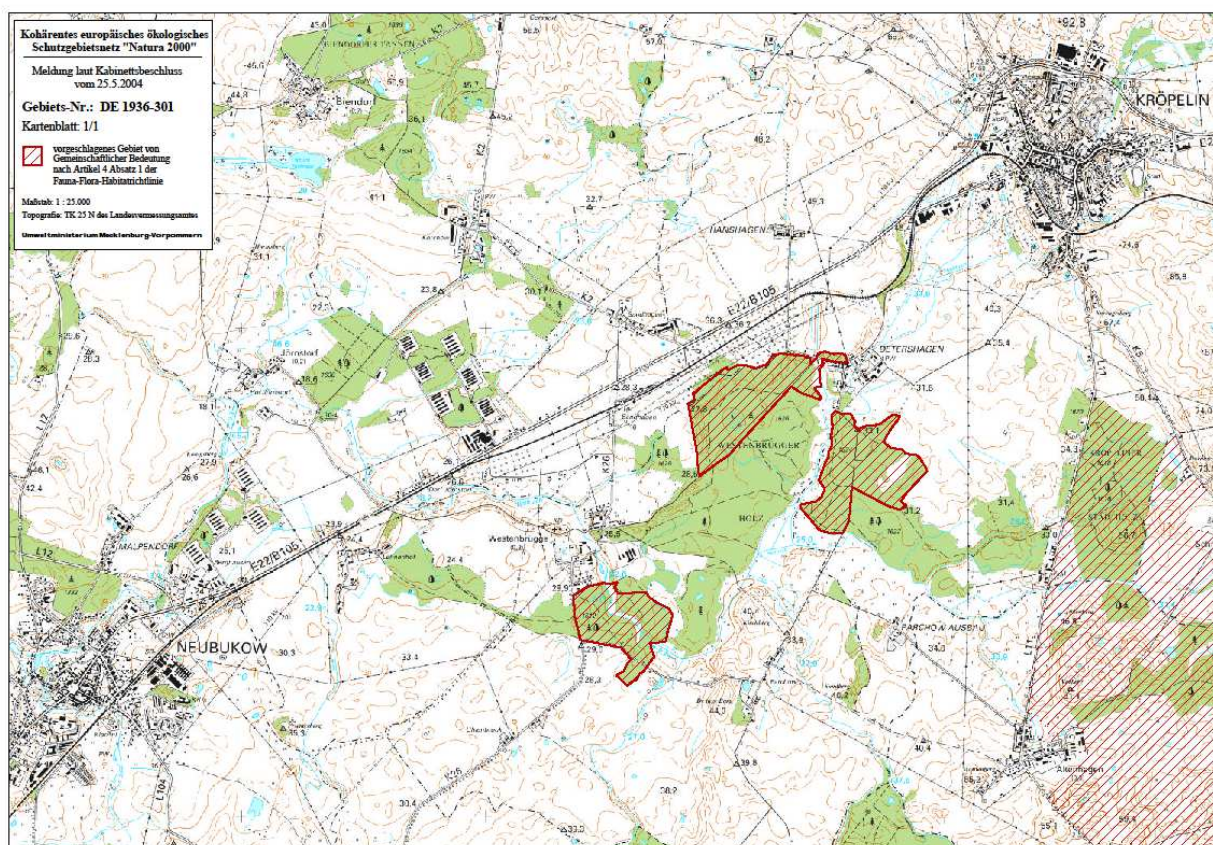


Abbildung 1: FFH-Gebiet 1936-301 Meldeunterlagen

Naturräumliche Einordnung

Nach der naturräumlichen Einordnung zählt das FFH-Gebiet zum Wuchsgebiet (05) Ostholsteinisch-Westmecklenburger Jungmoränenland mit dem Wuchsbezirk (02) Westbrügger Grund- (Wellen-)moräne.

Wuchsbezirk 05.02

Der Wuchsbezirk lehnt sich in einem durchschnittlich 5km breiten Streifen an die Westflanke der Endmoränengabel von Neukloster-Bäbelin der Pommerschen Hauptendmoräne an. Auf der kuppig-welligen Grundmoräne befinden sich im unmittelbaren Rückland einige glazifluviatile Sandablagerungen, u. a. auch der Os von Kröpelin-Westbrügge, Schmelzwassersediment, die in einem Tunnelal in oder unter dem Inlandeis abgelagert wurden.

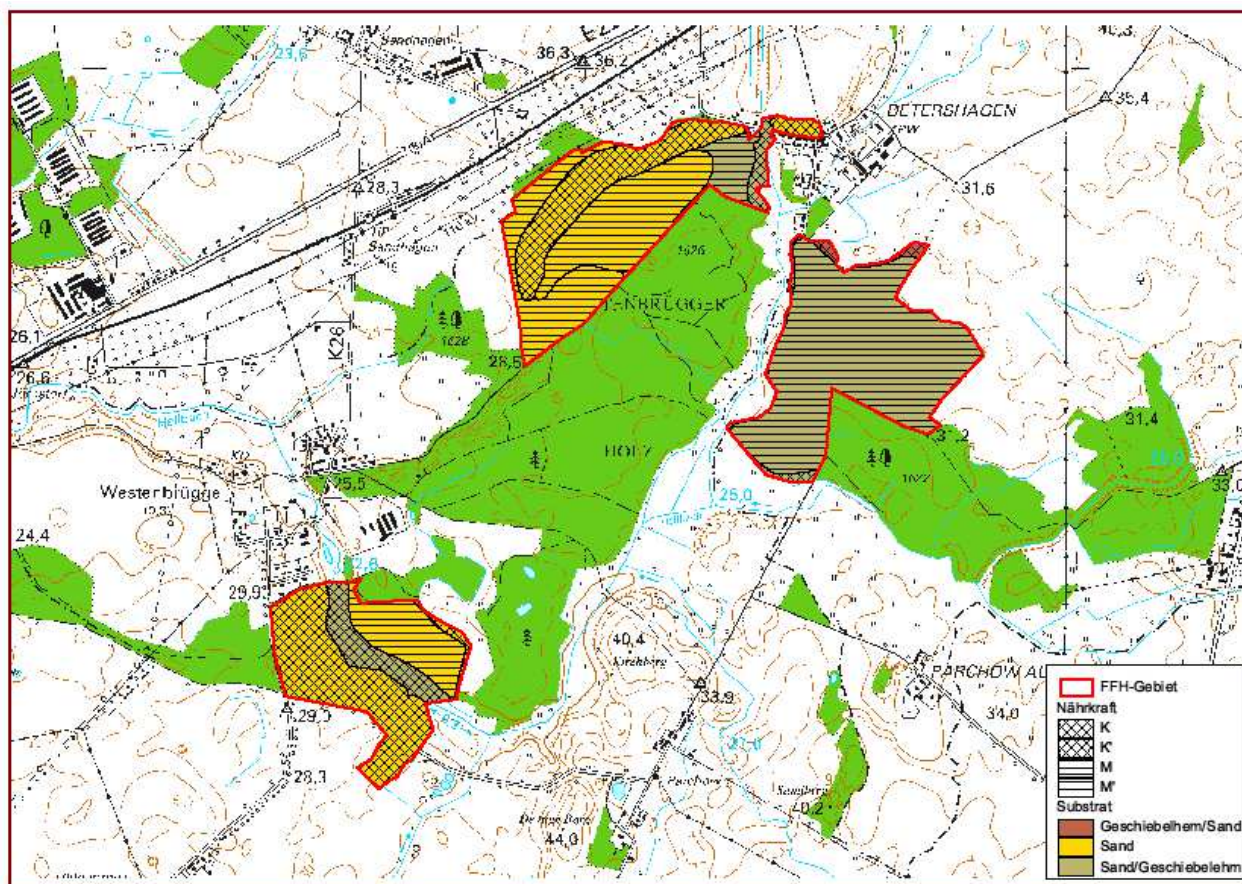


Abbildung 2: Substratausstattung der Böden im FFH-Gebiet

Tabelle 1: Naturraumausstattung im FFH-Gebiet

Wuchsgebiet	Wuchsbezirk	Arealtyp	Substrat	Nährkraft	Klimastufe	Fläche (ha)
05	02	ASfM'f	S	M'	f	1,27
05	02	ASvK'f	S	K'	f	24,35
05	02	ASvMf	S	M	f	9,77
05	02	ASwK'f	S	K'	f	13,32
05	02	NLSfKf	LS	K	f	1,05
05	02	NSeMf	S	M	f	4,55
05	02	VSeKf	S	K	f	18,02
05	02	VSLeKf	SL	K	f	49,00
05	02	WSLfMf	SL	M	f	21,59

Klima

Das FFH-Gebiet liegt im Großklimabereich alpha (Schweriner Klima).

Die wichtigsten meteorologischen Kennwerte des Klimabereichs enthält Tabelle 2.

Tabelle 2: Kennwerte der Großklimabereiche

Großklima- bereich	Mittlere Jahres- temperatur (°C)	Mittlere Jahres- temperatur Vegetationszeit (°C)	Mittlere Jahres- niederschläge (mm)	Mittlere Jahres- niederschläge Vegetationszeit (mm)
alpha	7,95	14,68	612	296

Nähere Informationen zur naturräumlichen Ausstattung der Wuchsbezirke haben die LANDESFORST MECKLENBURG-VORPOMMERN (2007) veröffentlicht.

1.3 Darstellung der Waldfläche

Forsthoheitliche Zuordnung

Das FFH-Gebiet ist forsthoheitlich dem Forstamt Bad Doberan (22) mit dem Revier Diedrichshagen (04) zugeordnet.

Eigentumsartenverteilung

Tabelle 3: Eigentumsartenverteilung der Waldfläche.

Eigentumsarten	Anteilfläche (%)
Staatswald Land	0,74
Kommunalwald	0,08
Privater Gemeinschaftswald	0,33
Privatwald	98,14

Baumartenverteilung

Die Tabelle 4 gibt die Altersklassenverteilung des Oberstandes wieder. Es dominieren die mittelalten, Waldbestände (46 % der Fläche). Es gibt jedoch auch eine reiche Ausstattung an älteren Beständen, so nehmen Bestände ab einem Alter von über 120 Jahren 20% der Holzbodenfläche ein.

Tabelle 4: Altersklassenverteilung des Waldes im Oberstand.

Altersklasse	Alter (Jahre)	Fläche (ha)	Anteilfläche (%)
Holzboden	-	128,51	100,0
Blöße	0	0,0	0,0
I	1 - 20	1,02	0,8
II	21 - 40	11,66	9,1
III	41 - 60	16,52	12,9
IV	61 - 80	58,44	45,5
V	81 - 100	8,97	7,0
VI	101 - 120	6,05	4,7
VII	121 - 140	11,89	9,3
VIII	141 - 160	8,20	6,4
IX	161 - 180	5,76	4,5
X	> 180	0,00	0,0

Tabelle 5 gibt die Baumartenverteilung im FFH Gebiet wieder. Der Wald weist eine recht naturnahe Baumartenzusammensetzung auf. 78,9% der Fläche sind mit standortheimischen Laubbaumarten bewachsen, wobei die Rotbuche (29,6%) und die Stieleiche (17,1%) dominieren.

Tabelle 5: Baumartenverteilung der Waldfläche.

Baumart	Code	Fläche (ha)	Anteilsfläche (%)
Fläche Oberstand		128,51	100,0
Laubgehölze		102,25	79,6
Standortheimische Laubgehölze		101,36	78,9
Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	RBU	37,98	29,6
Roterle (<i>Alnus glutinosa</i>)	RER	13,48	10,5
Gemeine Birke (<i>Betula pendula</i>)	GBI	16,79	13,1
Moorbirke (<i>Betula pubescens</i>)	MBI	2,11	1,6
Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	SEI	21,96	17,1
Gemeine Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	GES	4,20	3,3
Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	BAH	3,24	2,5
Aspe (<i>Populus tremula</i>)	AS	1,60	1,2
Standortfremde Laubgehölze		0,89	0,7
Weißerle (<i>Alnus incana</i>)	WER	0,89	0,7
Nadelgehölze		26,26	20,4
Standortheimische Nadelgehölze		9,81	7,6
Gemeine Kiefer (<i>Pinus sylvestris</i>)	GKI	9,81	7,6
Standortfremde Nadelgehölze		16,45	12,8
Gemeine Fichte (<i>Picea abies</i>)	GFI	7,71	6,0
Japanische Lärche (<i>Larix japonica</i>)	JLA	1,84	1,4
Europäische Lärche (<i>Larix decidua</i>)	ELA	1,82	1,4
Sitkafichte (<i>Picea sitchensis</i>)	SFI	5,08	4,0
Blöße	BL	0,0	0,0
Gesamt		128,51	100,0

Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen

Die Waldstandorte des FFH Gebietes sind durch unterschiedliche Nährkraftausstattung gekennzeichnet (Tab. 6). Die forstliche Standorterkundung weist 1,3% reiche Standorte (R), 32,3% kräftige Standorte (K), 44,2 % mäßig nährstoffversorgte Standorte (M) und 22,2% ziemlich arme Standorte (Z) mit jeweils unterschiedlicher Feuchtestufen auf. Unvernässte Standorte nehmen ca. 69% ein und dominieren deutlich. Wechselfeuchte Standorte finden sich auf ca. 2%, mineralische Standorte auf 26 % und organische Standorte auf 3%.

Tabelle 6: Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen der Waldfläche.

Standortsformengruppe	Signatur	□ in ha	%
Kräftige Waldsümpfe	OK 2	3,88	3,0
Σ Organische Nassstandorte		3,88	3,0
Kräftige überflutungssumpfige Standorte	ÜK 0	1,71	1,3
Mäßig nährstoffversorgte überflutungssumpfige Standorte	ÜM 1	0,26	0,2
Reiche sumpfige Standorte	NR 0	1,71	1,3
Kräftige sumpfige Standorte	NK 0	0,92	0,7
Kräftige (dauer-)nasse Standorte	NK 1	3,07	2,4
Kräftige (dauer-)feuchte Standorte	NK 2	1,18	0,9
Mäßig nährstoffhaltige (dauer-)nasse Standorte	NM 1	4,35	3,4
Mäßig nährstoffhaltige (dauer-)feuchte Standorte	NM 2	1,50	1,2
Ziemlich arme (dauer-)nasse Standorte	NZ 1	1,24	1,0
Ziemlich arme (dauer-)feuchte Standorte	NZ 2	3,28	2,6
Ziemlich arme trockene Standorte	NZ 3	14,21	11,1
Σ Mineralische Nassstandorte		33,43	26,0
Kräftige wechselfrische Standorte	K 1w	1,31	1,0
Mäßig nährstoffhaltige wechselfrische Standorte	M 2w	1,40	1,1
Σ wechselfeuchte Nassstandorte		2,71	2,1
Kräftige mittelfrische Standorte	K2	28,19	21,9
Mäßig nährstoffversorgte frische Standorte	M 1	4,47	3,5
Mäßig nährstoffhaltige ziemlich frische Standorte	M 2	41,90	32,6
Mäßig nährstoffhaltige frische Standorte mit besserer Grundwasserversorgung	M 2g	4,13	3,2
Ziemlich arme frische Standorte	Z 1	7,51	5,8
Ziemlich arme mäßig frische Standorte	Z 2	2,11	1,6
Ziemlich arme frische Standorte mit besserer Grundwasserversorgung	Z 2g	0,18	0,1
Σ Unvernässte Standorte		88,49	68,9
Gesamtsumme		128,51	100,0

Abgrenzung des Bearbeitungsgebietes im Wald

Das FFH-Gebiet „Westenbrügger Holz“ ist zu 90 % mit Wald (Holzboden) bedeckt. Die bestockte Waldfläche (Holzbodenfläche) wird durch die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts – entsprechend der „Arbeitsanweisung zum Management von Waldlebensraumtypen“ (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN 2005)² untersucht, bewertet und beplant.

² Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (2005): Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen. September 2005, i. d. F. vom 13.01.2010 (Fortschreibung).

1.4. Schutzgebiete

1.4.1 Internationale Schutzgebiete - SPA - Vogelschutzgebiete

Das FFH-Gebiet ist kein Bestandteil eines europäischen Vogelschutzgebietes oder anderen internationalen Schutzgebietes.

1.4.2 Nationale Schutzgebiete – Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke

Im FFH-Gebiet gibt es keine Flächen von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten oder Naturparken.

1.5 Schutzzweck des FFH-Gebietes

Nach § 34 BNatSchG der Beurteilung von Plänen oder Projekten mit möglichen Auswirkungen auf besondere Schutzgebiete notwendig, die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck „maßgeblichen Bestandteile“ zu bestimmen. Ebenso ist es für die Vorbereitung von Maßnahmen für den Erhalt oder die Verbesserung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten unerlässlich, die maßgeblichen Bestandteile für die Lebensraumtypen und Artenvorkommen zu identifizieren und zu bewerten. Im Managementplan müssen insbesondere Aussagen zu den spezifischen Erhaltungszielen für die einzelnen Lebensraumtypen und Arten des Gebietes getroffen werden.

Allgemein sind für die Erhaltungsziele maßgeblich:

- a) Die im Gebiet signifikant vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I sowie die signifikant vorkommenden Arten nach Anhang II FFH-RL gemäß Tab. 1 und 2,
- b) die typischen Arten der Lebensräume, die als Indikatorarten einen günstigen Erhaltungszustand der signifikant vorkommenden Lebensraumtypen anzeigen,
- c) die Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-RL,
- d) die für einen günstigen Erhaltungszustand notwendigen Lebensraum- bzw. Habitatbedingungen mit den erforderlichen standörtlichen Voraussetzungen und funktionalen Beziehungen.

Tabelle 7: Standörtliche und funktionelle "maßgebliche Bestandteile" im FFH-Gebiet

Betroffener LRT, betroffene Art	Standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ im Gebiet	Waldbezug
3150	- natürliche Trophie (i. d. R. entsprechend Referenzwert der Wasserwirtschaft) - naturnahe Wasserstände im Einzugsgebiet - Ufer- und Verlandungsvegetation	Teilweise am Wald gelegen
3160	- dystrophe Gewässer mit angrenzender Moorvegetation - naturnahe Wasserstände im Einzugsgebiet - niedriger pH-Wert	Teilweise am Wald gelegen
3260	- naturnahe Sohl-, Lauf- und Uferstrukturen - Fließgewässerdynamik - Durchgängigkeit - Geringe Nährstoffbelastung - Ufer- und Verlandungsvegetation - Wasservegetation - Lebensraumtypisches Arteninventar	Teilweise am Wald gelegen
9110	- Buchenwälder auf Nährstoffarmen bis mäßig nährstoffversorgten Böden - Reifephase / Kronenschlussgrad; Totholz, Alt- und Biotopbäume oder Altholzinseln - angrenzende Flächen (Waldklima, Artenpotenzial)	WLRT
9130	- Buchenwälder auf kräftigen bis reichen Böden - Reifephase / Kronenschlussgrad; Totholz, Alt- und Biotopbäume oder Altholzinseln - angrenzende Flächen (Waldklima, Artenpotenzial)	WLRT
91E0*	- Erlen-Eschenwälder an Fließgewässern mit naturnahem Wasserhaushalt und naturnahe Gewässerdynamik - Totholz, Alt- und Biotopbäume; naturnahe Uferstrukturen - angrenzende Flächen (Wasserhaushalt, Artenpotenzial); Gewässeroberlauf	WLRT
Fischotter	- naturnahe Stand- und Fließgewässer mit störungsarmen Uferbereichen - Verbund zwischen den einzelnen Gewässer - geringe Gefährdung durch Straßenverkehr - keine dauerhaften Störungen - geringe Gefährdung durch Reusenfischerei	Habitats teilweise am Wald gelegen
Bachneunauge	- natürliche und naturnahe Fließgewässer - Durchgängigkeit innerhalb des Fließgewässers oder größerer Abschnitte - flache Abschnitte mit kiesigem Substrat und mittelstarker Strömung (Laichhabitate) sowie mit sandigem Substrat und mäßigen Detritusablagerungen (Aufwuchshabitat) - Schutz der Gewässersohle vor mechanischen Beeinträchtigungen - kein überhöhter Feinddruck durch Raubfische	Habitats teilweise am Wald gelegen
Eremit	- Bäume (vorwiegend Laubbäume) mit Höhlen in denen sich durch Braunfäule ein Mulmkörper gebildet hat - Verbund geeigneter Bäume (Entfernung max. 500 m) - Brutbaumkontinuität	Habitats teilweise am Wald gelegen

1.6 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000

1.6.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie

Tabelle 8: Vorkommen von LRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären LRT mit *).

EU-Code	LRT	Flächengröße laut Meldung (ha)	Erhaltungszustand laut SDB	Flächengröße aktuell (ha)	Erhaltungszustand aktuell³
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	0,24	C	?	?
3160	Dystrophe Seen und Teiche	0,05	C	?	?
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculon fluitans und des Callitricho-Batrachion	0,45	B	?	?
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	51,43	B	10,22	A
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	29,22	B	17,75	B
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)	4,11	B	0,00	-
91D0*	Moorwälder	2,15	C	0,00	-
91E0*	Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	0,16	ohne	1,71	B
Summe Flächengröße		87,79	-		

Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

In Tabelle 8 sind die im Standarddatenbogen (SDB) der Europäischen Kommission mitgeteilten Vorkommen von Lebensraumtypen mit Flächenangaben einschließlich der Bewertungen des Erhaltungszustands dargestellt. Im Rahmen der Meldung an die Europäische Kommission wurden im SDB für das FFH-Gebiet fünf Wald-Lebensraumtypen und drei Offenland-Lebensraumtypen mitgeteilt. Die Waldlebensraumtypen 9160 und 91D0* konnten Vor-Ort nicht bestätigt werden. Hier handelt es sich um einen wissenschaftlichen Fehler bei der Erstmeldung.

³ Erhaltungszustand rechnerisch aus den Zustandsdaten der Bewertungseinheiten hergeleitet.

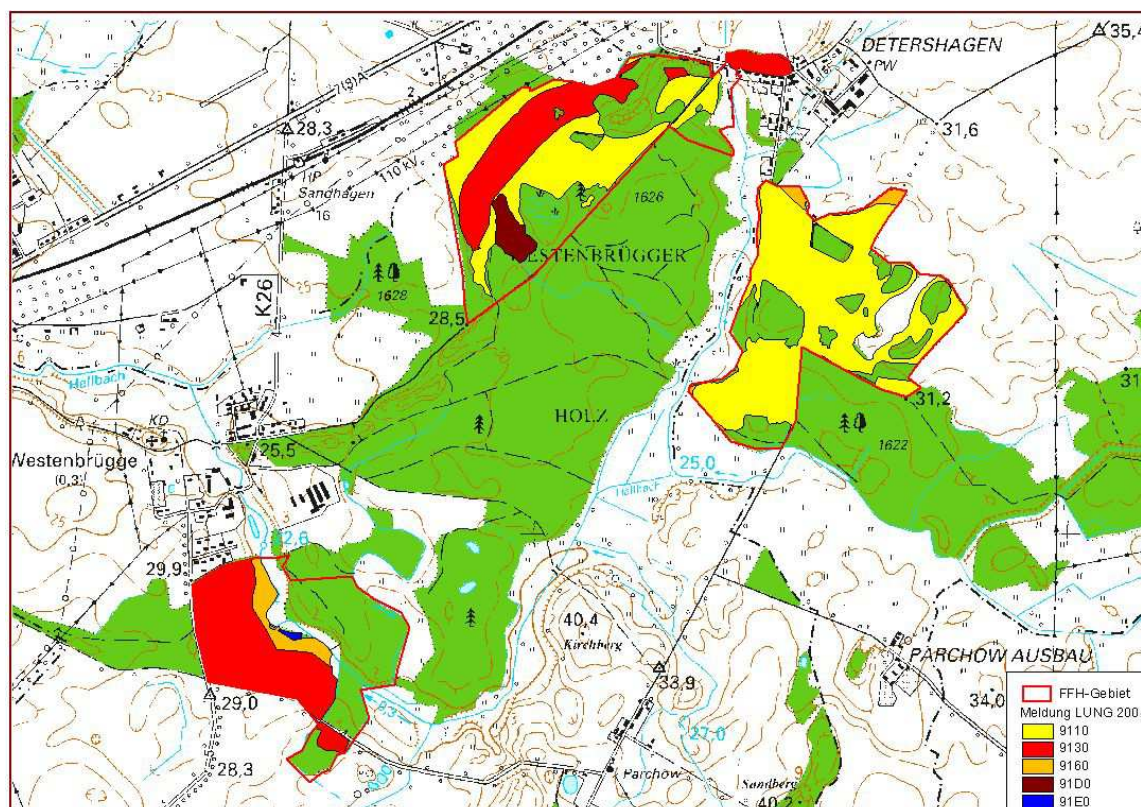


Abbildung 3: Meldung der Waldlebensraumtypen LUNG 2004

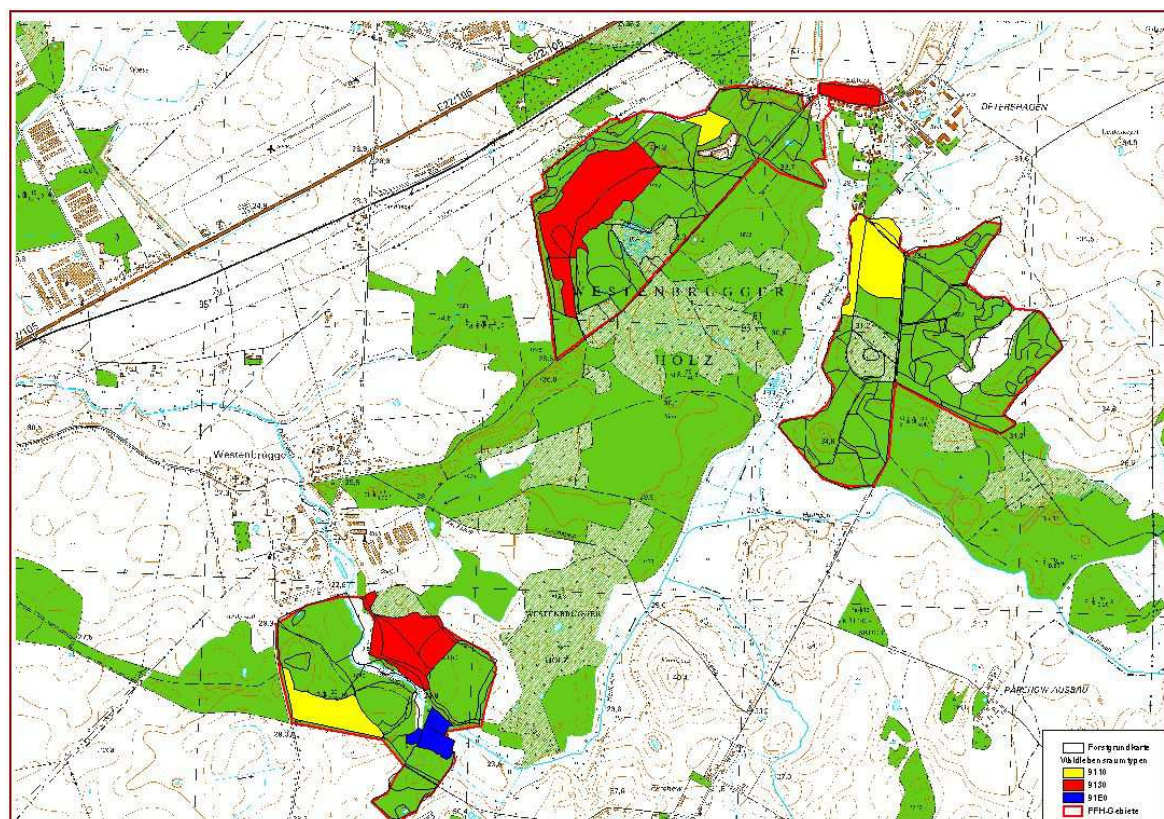


Abbildung 4: Waldlebensraumtypen 2012

Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung WLRT 9110

In der Binnendifferenzierung wurden 51,39 ha des WLRT 9110 gemeldet. Nach der Vor-Ort-Ansprache sind 10,22 ha bestätigt worden. Insgesamt ergibt sich eine Flächendifferenz von 41,15 ha. Die Differenz von 41,15 ha ist hauptsächlich einer nicht dem Waldlebensraumtyp entsprechenden Baumartenzusammensetzung, sowie einer nicht stimmigen Kombination aus Baumartenzusammensetzung und Standort geschuldet. Die Ursachen für die Flächendifferenzen sind auf Teilflächenebene in der Tabelle 9 dargestellt.

Tabelle 9: Vergleich der Meldung 2004 mit der Vor-Ort-Aufnahme 2012 des WLRT 9110

Forstadresse	Fläche der Binnendifferenzierung (ha)	Fläche der aktuell ausgewiesenen 9110 (ha)	Flächendifferenz bei Ausgrenzungsunterschieden	Ursache für fehlende LRT-Eigenschaft (Priorität der Ursachen)					
				(3) Falsche Baumartenzusammensetzung	(3) Falsche Baumartenzusammensetzung und falscher Standort	(2) Fehlende Holzbodeneigenschaft	(2) anderer WLRT (ha)	(2) WLRT-Fläche < 0,5 ha	(1) Flächenfehler durch Überlagerung unterschiedlicher Kartengrundlagen
22_04_1623_a_1	0,67				x				
22_04_1623_a_2	0,59				x				
22_04_1623_a_3	2,47				x				
22_04_1623_b_1	1,41				x				
22_04_1623_b_2	0,93				x				
22_04_1623_b_3	2,31				x				
22_04_1623_b_4	0,58				x				
22_04_1623_b_5	0,27								x
22_04_1623_b_6	2,05			x					
22_04_1623_b_7	1,31			x					
22_04_1623_b_8	0,22								x
22_04_1623_b_9	2,79			x					
22_04_1623_x_14	0,40					x			x
22_04_1624_a_1	0,72								x
22_04_1624_a_2	2,69				x				
22_04_1624_a_3	4,22			x					
22_04_1624_a_4	0,97				x				
22_04_1624_a_5	0,37								x
22_04_1624_a_6	0,25								x
22_04_1624_a_7	1,89								x
22_04_1624_a_8	3,60	4,11	0,51						
22_04_1624_a_9	1,20	1,48	0,28						
22_04_1624_y_1	0,11								x
22_04_1626_a_12	0,02								x

22_04_1626_a_13	1,07								x
22_04_1627_a_1	0,31								x
22_04_1627_a_10	0,71								x
22_04_1627_a_11	1,34				x				
22_04_1627_a_12	0,05								x
22_04_1627_a_13	0,10								x
22_04_1627_a_15	0,76				x				
22_04_1627_a_14		1,07							
22_04_1627_a_16	2,24			x					
22_04_1627_a_17	2,70				x				
22_04_1627_a_18	0,51								x
22_04_1627_a_3	0,48								x
22_04_1627_a_5	0,93								x
22_04_1627_a_6	0,06								x
22_04_1627_a_7	0,22								x
22_04_1627_a_8	3,64			x					
22_04_1627_a_9	1,42			x					
22_04_1627_b_0	0,31				x				
22_04_1612_a_3		3,58							
ohne Forstadresse	2,50								x
Summe	51,39	10,24	0,77	17,67	17,73				11,19

Differenz zwischen Binnendifferenzierung und aktueller
WLRT 9110-Fläche:

41,15 ha

Flächenzusammenstellung:

Falsche Baumartenzusammensetzung:

- 17,67 ha

Falsche Baumartenzusammensetzung und falscher
Standort:

- 17,73 ha

Flächenfehler durch Überlagerung unterschiedlicher
Kartengrundlagen:

- 11,19 ha

neu ausgewiesene Flächen WLRT 9110:

+ 4,65 ha

veränderte Flächengrößen des WLRT 9110

+ 0,79 ha

Summe - 41,15 ha

Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung WLRT 9130

In der Binnendifferenzierung wurden 29,22ha des WLRT 9130 gemeldet. Nach der Vor-Ort-Ansprache sind 17,75 ha bestätigt worden. Insgesamt ergibt sich eine Flächendifferenz von 11,47 ha.

Die Ursachen für diese Flächendifferenz sind im Wesentlichen eine falsche Baumartenzusammensetzung in Kombination mit einem nicht passenden Standort. Weiterhin wurden auf 9,15 ha der WLRT 9110 ausgewiesen, wodurch sich die Fläche des gemeldeten WLRT 9130 ebenfalls reduziert hat. Eine tabellarische Darstellung für die Flächendifferenz und deren Ursache ist in der folgenden Tabelle 10 aufgeführt.

Tabelle 10: Vergleich der Meldung 2004 mit der Vor-Ort-Aufnahme 2012 des WLRT 9130

Forstadresse	Fläche der Binnendifferenzierung (ha)	Fläche der aktuell ausgewiesen 9130 (ha)	Flächendifferenz bei Ausgrenzungsunterschieden	Ursache für fehlende LRT-Eigenschaft (Priorität der Ursachen)					
				(3) Falsche Baumartenzusammensetzung	(3) Falsche Baumartenzusammensetzung und falscher Standort	(2) Fehlende Holzbodeneigenschaft	(2) anderer WLRT (ha)	(2) WLRT-Fläche < 0,5 ha	(1) Flächenfehler durch Überlagerung unterschiedlicher Kartengrundlagen
22_04_1612_a_1	1,07								x
22_04_1612_a_2	1,45				x				
22_04_1612_a_3	3,58						3,58		
22_04_1612_a_4	4,35				x				
22_04_1612_a_5	4,90						4,9		
22_04_1624_d_0	1,26	1,29	0,03						
22_04_1624_y_15	0,05								x
22_04_1627_a_1	0,05								x
22_04_1627_a_10	0,05								x
22_04_1627_a_11	0,14								x
22_04_1627_a_12	0,12								x
22_04_1627_a_13	0,25								x
22_04_1627_a_14	0,67						0,67		
22_04_1627_a_15	1,99			x					
22_04_1627_a_16	0,31				x				
22_04_1627_a_17	6,55	9,37	2,82						
22_04_1627_a_18	0,56	1,15	0,59						
22_04_1627_a_3	0,09								x
22_04_1627_b_0	0,08								x
22_04_1612_b_2		3,12							
22_04_1612_b_3		1,20							
22_04_1612_b_4		1,62							

ohne Forstadresse	1,70								x
Summe	29,22	17,75	3,44	1,99	6,11		9,15		3,60

Differenz zwischen Binnendifferenzierung und aktueller
WLRT 9130-Fläche:

11,47 ha

Flächenzusammenstellung:

Falsche Baumartenzusammensetzung: - 1,99 ha

Falsche Baumartenzusammensetzung und falscher
Standort: - 6,11 ha

anderer WLRT: - 9,15 ha

Flächenfehler durch Überlagerung unterschiedlicher
Kartengrundlagen: - 3,60 ha

neu ausgewiesene Flächen WLRT 9130: + 5,94 ha

veränderte Flächengrößen des WLRT 9130: + 3,44 ha

Summe - 11,47 ha

Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung WLRT 91E0*

Nach der Vor-Ort Ansprache konnte im FFH Gebiet „Westbrügger Holz“ eine Waldfläche als Waldlebensraumtyp 91E0 kartiert werden. Dabei handelte es sich jedoch nicht um die in der Binnendifferenzierung ausgewiesene Fläche. Die gemeldete Fläche entsprach auf Grund ihrer Größe nicht der Anforderung für eine Ausweisung als Waldlebensraumtyp. Jedoch konnte am „Hellbach“, in der Abteilung 1612 a1_2 ein WLRT 91E0* ausgewiesen werden. Somit ist bei der Gesamtbilanz des WLRT 91E0* ein positives Flächensaldo von 1,55 ha vorhanden.

Tabelle 11: Vergleich der Meldung 2004 mit der Vor-Ort-Aufnahme 2012 des WLRT 91E0*

Forstadresse	Fläche der Binnendifferenzierung (ha)	Fläche der aktuell ausgewiesenen 91E0 (ha)	Flächendifferenz bei Ausgrenzungsunterschieden	Ursache für fehlende LRT-Eigenschaft (Priorität der Ursachen)								
				(3)	(Info)	(3)	(3)	(2)	(2)	(2)	(2)	(1)
				starke Entwässerung bereits vor 2004	Dominanz nitrophiler Arten	sonstiger falscher Standort	Falsche Baumartenzusammensetzung	Lage nicht am natürlichen Fließgewässer / kein Quellwald	WLRT-Fläche < 0,5 ha	Fehlende Holzbodeneigenschaft	anderer WLRT (ha)	Flächenfehler durch Überlagerung unterschiedlicher Kartengrundlagen
22 4 1612 a 5	0,16								x			
22 4 1612 a 1 2		1,71										
Summe	0,16	1,71	0,00									

Differenz zwischen Binnendifferenzierung und aktueller WLRT 91E0-Fläche:

-1,55 ha

Flächenzusammenstellung:

WLRT-Fläche < 0,5 ha:

- 0,16 ha

neu ausgewiesene Flächen WLRT 91E0:

+ 1,71 ha

Summe

+ **1,55 ha**

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

In Tabelle 9 sind die gemeldeten Arten des Anhangs II dargestellt. Im Rahmen der Meldungen an die Europäische Kommission wurden im SDB für das FFH-Gebiet drei Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mitgeteilt. Im Gebiet kommt nach bisherigen Kenntnissen eine prioritäre Art vor.

Tabelle 12: Vorkommen von Arten des Anhangs II (Kennzeichnung der prioritären Arten mit *)

EU-Code	Art	Status lt. SDB	Populationsgröße lt. SDB	Erhaltungszustand der Habitate lt. SDB	Erhaltungszustand der Habitate aktuell	Nachweise im Gebiet
1355	Fischotter	Nicht ziehend	P	B	?	?
1096	Bachneunauge	Nicht ziehend	P	B	?	?
1064	Eremit	Nicht ziehend	P	A	?	?

1.6.2 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Wald-Lebensraumtypen für das europäische Netz NATURA 2000

Nachdem im vorangegangenen Abschnitt die im FFH-Gebiet relevanten Schutzobjekte dargestellt wurden, auf die Art. 6 Abs. 1 FFH-RL anzuwenden ist, erfolgt in diesem Abschnitt eine weitergehende Differenzierung der Wald-Lebensraumtypen hinsichtlich ihrer Bedeutung im Schutzgebietsnetz Natura 2000. Die angelegten Kriterien dienen auch als Grundlage zur Ermittlung der Wald-Lebensraumtypen im jeweiligen Gebiet, für welche die Erhaltungsziele „Wiederherstellung“ oder „Entwicklung“ lauten.

Dieses Kapitel ist weiterhin wichtig zur Zielbestimmung sowie zur Begründung der Notwendigkeit und zur Prioritätenbestimmung von Maßnahmen im Gebiet. Die Bewertung beruht auf der Beurteilung

- des Erhaltungszustands des Wald-Lebensraumtyps auf Gebietsebene,
- des Beitrags des Gebietes mit seinen vorkommenden Wald-Lebensraumtypen für das Netz Natura 2000,
- des Erhaltungszustands des Wald-Lebensraumtyps auf der Ebene des Geltungsbereichs der FFH-RL im Sinne des Art. 1 e) und i) FFH-RL (Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie, Aussagen für die biogeografische Region liegen derzeit noch nicht vor). Soweit diese Informationen noch nicht vorliegen, muss die übergebietliche Beurteilung auf Landesebene erfolgen. Damit wird auch der Verantwortung des jeweiligen Bundeslandes zur Umsetzung der FFH-RL Rechnung getragen.

Wald-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Kriterien zur Einschätzung der Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Wald-Lebensraumtypen für das europäische Netz Natura 2000 sind:

- ein „günstiger“ insbesondere „hervorragender“ Erhaltungszustand auf Gebietsebene,
- die Priorität im Sinne des Art. 1 d) FFH-RL,
- das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktorkommen (sehr hoher Flächenanteil) im jeweiligen Gebiet,
- eine landesweit „ungünstige“ Gesamtbewertung des WLRT innerhalb der FFH-Gebiete,
- ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL.

Die gebietsbezogene Bewertung des Erhaltungszustands als „ungünstig“ (C) zeigt einen i.d.R. unzureichenden Zustand für das Netz Natura 2000 an und ist daher maßgeblich für die Bestimmung von erforderlichen Erhaltungszielen. Die Bedeutung der im FFH-Gebiet

nachgewiesenen Wald-Lebensraumtypen für das europäische Netz Natura 2000 gibt Tabelle 10 wieder.

Tabelle 13: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden WLRT für das Netz Natura 2000

LRT EU- Code	Prioritärer LRT	Sehr hoher Flächen- anteil im Gebiet (relative Größe = A) bezogen auf das Land	Landesweit hohe Flächen anteile ($\geq 25\%$) als ungünstig bewertet (C)	Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)
9110	-	-	-	X
9130	-	-	-	X
91E0*	x	-	-	x

2. Erfassung und Bewertung von Waldlebensraumtypen (WLRT)

Die Erfassung, Bewertung und Planung in Waldlebensraumtypen erfolgt entsprechend der „Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen“, die im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz erarbeitet wurde (siehe Anlage 7.1). Inhalt der Arbeitsanweisung sind auch die Steckbriefe der einzelnen Waldlebensraumtypen.

2.1 Begriffe

In der Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen sind die verwendeten Begriffe erläutert (siehe Anlage 7.1). Nachfolgend sind auszugsweise einige Begriffe aufgeführt:

Waldlebensraumtyp (WLRT)

Waldlebensraumtypen sind nach dieser Anweisung Waldflächen mit definierten Baumarten- und Standortparametern (entsprechend EU-Codierung).

Anders als beim Naturschutzgebiet beziehen sich alle Betrachtungen nur auf die vorkommenden Waldlebensraumtypenflächen und nicht auf das gesamte FFH-Gebiet.

Erfassungseinheit

Erfassungseinheit für einen WLRT ist die jeweils kleinste forstliche Einheit im Wald: Das ist die forstliche Teilfläche oder, wenn ausgewiesen, die Bestandesgruppierung. Diese forstlichen Einheiten bilden weitestgehend untereinander abgrenzbare Waldbestände. Dabei erfolgt die Abgrenzung überwiegend nach Baumartenzusammensetzung, Alter und vertikaler Schichtung der Waldbestände.

Bewertungseinheit (BE)

- Die Abgrenzung der Bewertungseinheiten erfolgt nach natürlichen oder anthropogenen Landschaftsstrukturen. Jeder WLRT wird innerhalb dieser Einheit für sich bewertet. Anschließend erfolgt eine Bewertung für jeden WLRT im gesamten FFH-Gebiet. Hinweis: Die Erfassungseinheit ist somit nicht die Bewertungseinheit!
- Für die WLRT 91D0* und 91E0* werden aneinandergrenzende Waldflächen zu Bewertungseinheiten zusammengefasst, sofern diese hydrologisch eine Einheit bilden. Für alle anderen WLRT stellen zusammenhängende Waldkomplexe innerhalb des FFH-Gebietes die Bewertungseinheiten dar.

Erhaltungszustand eines WLRT

Durch die Bewertung der zu erfassenden Parameter werden für jeden WLRT Erhaltungszustände ausgewiesen. Dabei werden folgende Bewertungen unterschieden:

- A – hervorragender Erhaltungszustand,
- B – guter Erhaltungszustand,
- C – durchschnittlicher oder eingeschränkter Erhaltungszustand.

Je nach Erhaltungszustand werden Maßnahmen zur Behandlung für den WLRT vorgeschlagen.

2.2 Erfassungs- und Bewertungsparameter

Pro Lebensraumtyp werden folgende Parametergruppen erfasst und bewertet:

Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen,
Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars,
Beeinträchtigungen.

Innerhalb dieser Parametergruppen werden WLRT-spezifische Einzelparameter erfasst und bewertet. Die einzelnen Parameter können den WLRT-Steckbriefen entnommen werden (siehe Anlage 7.1).

2.3 Methodik des Erfassungs- und Bewertungsverfahrens

Die Bearbeitung eines FFH-Gebietes erfolgt in mehreren Schritten. Zuerst werden innerhalb des FFH-Gebietes Bewertungseinheiten gebildet, für die alle zweckdienlichen Unterlagen ausgewertet werden. Bei guter Datenlage können die ersten beiden Erfassungsparametergruppen, Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstruktur und Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars, ohne Flächenbegang vorgeklärt werden. Andernfalls erfolgt die Erfassung bzw. Kontrolle im Gelände. Die Parametergruppe Beeinträchtigungen wird im Gelände erhoben. Nach Kontrolle und Zusammenführung aller erforderlichen Daten erfolgt die WLRT-weise Ermittlung des Erhaltungszustandes für die Bewertungseinheit und für das FFH-Gebiet.

Einzelheiten zur Methodik der Erfassung und Bewertung sind in der Arbeitsanweisung enthalten (siehe Anlage 7.1).

2.4 Verwendete Unterlagen

Der erste Bearbeitungsschritt zur vorläufigen Beurteilung des FFH-Gebietes erfolgte unter Verwendung folgender Unterlagen:

- Meldekulisse der FFH-Gebiete im Land M-V, Stand Juni 2008 (Grenzen des FFH-Gebietes);
- Standarddatenbogen, Stand Mai 2005 (LRT und Anhang-II-Arten des FFH-Gebietes); LUNG M-V
- Kartierung der gesetzlich geschützten Biotoptypen §20 NatSchAG
- Datenspeicher Wald, Stichtag 2012 (Bestandes- und Standortdaten); Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts-
- Standortskarten (Standortsinformationen); Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts-
- Beschreibung der Wuchsgebiete/Wuchsbezirke auf der Grundlage der Forstlichen Naturraumkarte; Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts-, Stand 2002

3. Bewertungseinheiten (BE)

Das FFH-Gebiet wurde für die Bearbeitung des Waldlebensraumtyps 9110, 9130 und 9160 in 3 räumlich getrennte Bewertungseinheiten aufgeteilt. Innerhalb dieser Einheiten erfolgte die Bewertung der vorhandenen WLRT. Die Lage der Einheiten kann der Abbildung 5 entnommen werden.

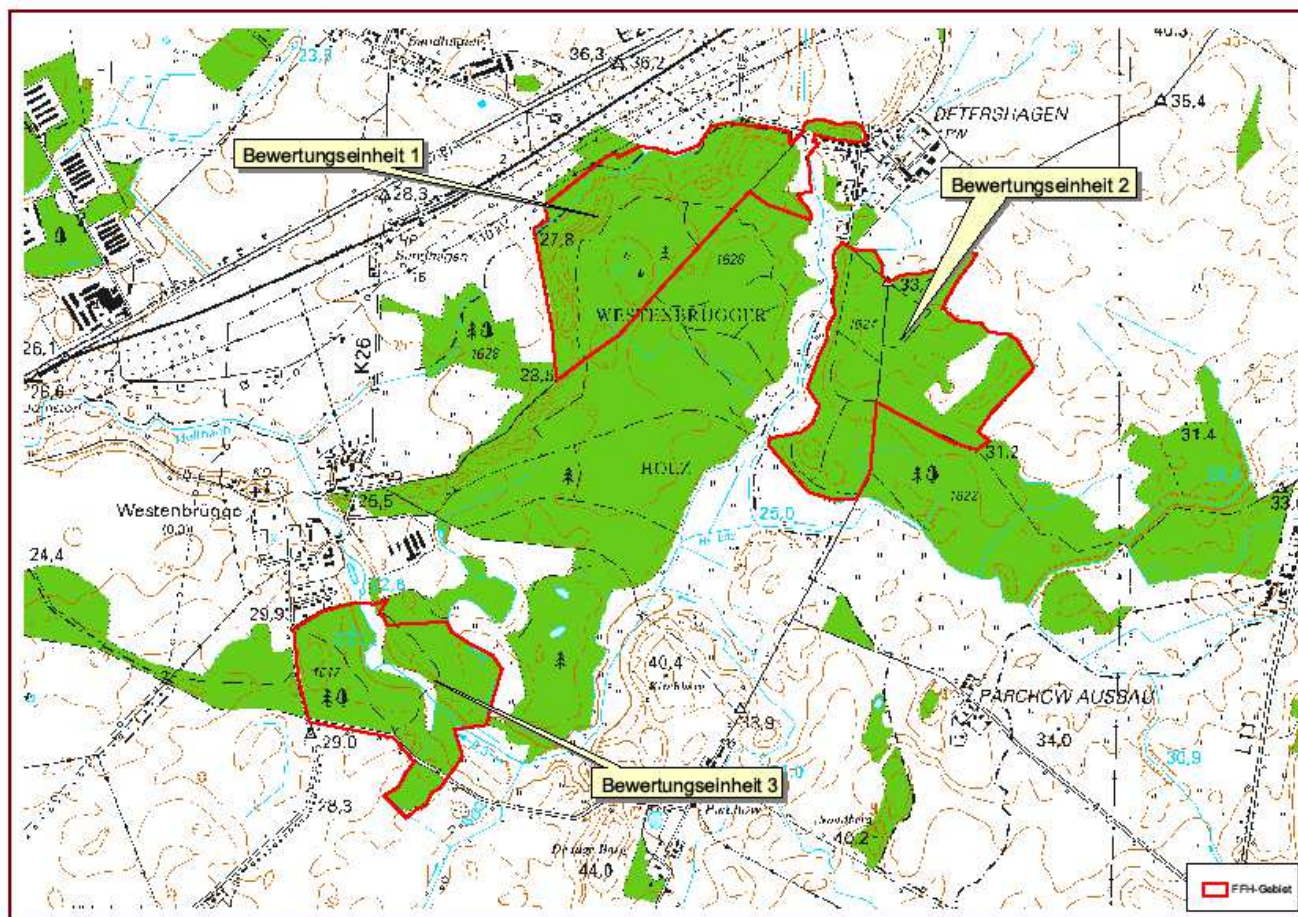


Abbildung 5: Lage der Bewertungseinheiten für die WLRT 9110 und 9130

Tabelle 14: Übersicht über die Flächen der Bewertungseinheiten

Bewertungs- einheit	Gesamt- Anteil- fläche (%)	Gesamt- Anteil- fläche (ha)	Wald- Anteil- fläche (%)	Wald- Anteil- fläche (ha)	WLRT 9130 Anteil- fläche (%)	WLRT 9130 Anteil- fläche (ha)	WLRT 9110 Anteil- fläche (%)	WLRT 9110 Anteil- fläche (ha)	WLRT 91E0- Anteil- fläche (%)	WLRT 91E0- Anteil- fläche (ha)
1	37,5	53,62	38,1	48,94	66,5	11,81	10,4	1,07	0,0	0,00
2	35,9	51,31	35,0	44,96	0,0	0,00	54,6	5,58	0,0	0,00
3	26,6	38,01	26,9	34,61	33,5	5,94	35,0	3,57	100,0	1,71
SUMME	100,0	142,94	100,0	128,51	100,0	17,75	100,0	10,22	100,0	1,71

4. Vorkommen und Erhaltungszustand der Wald-Lebensraumtypen

4.1 Waldlebensraumtypen (WLRT) des Anhangs I

4.1.1 Hainsimsen-Buchenwald WLRT 9110

Der WLRT 9110 tritt in allen 3 Bewertungseinheiten auf. Größere, zusammenhängende Vorkommen des Waldlebensraumtyps 9110 liegen im FFH-Gebiet „Westenbrügger Holz“ nur in Bewertungseinheit 2 (Abteilung 1624) mit 5,59 ha. In der Bewertungseinheit 1 (1,07ha) und 3 (3,58ha) ist der WLRT 9110 hingegen jeweils nur auf einer Teilfläche vorhanden. Der Hainsimsen-Buchenwald nimmt im FFH-Gebiet insgesamt 10,22 ha ein.

Tabelle 15: Auswertung Hainsimsen-Buchenwald WLRT 9110

	Bewertungs- einheit 1		Bewertungs- einheit 2		Bewertungs- einheit 3		Gesamt
Fläche (ha)	1,07		5,58		3,57		10,22
Kriterien	Wert	Bewer- tung	Wert	Bewer- tung	Wert	Bewer- tung	A
Reifephase	0,0%	C	3,8%	C	79,1%	C	
Überlappungsphase	0,0%		0,0%		0,0%		
Altholzinseln	-	A	-	A	-	A	
Totholz, Alt- u. Biotopbäume Stck./ha	16		9		17		
Habitatstrukturen		C		B		C	
Haupt- u. Nebenbaumarten	100%	A	92%	A	100%	A	
Störzeiger	0,0%		0,0%		0,0%		
Pflanzen- u. Tierarten	-				-		
Arteninventar		A		A		A	
Fahrspuren außerhalb Rückegasse sichtbar	keine	A	keine	A	keine	A	
Bodenbearbeitung	keine	A	keine	A	keine	A	
Schäden Waldvegetation	keine	A	keine	A	keine	A	
Beeinträchtigungen		A		A		A	
Gesamtbewertung		B		A		B	

Bewertungseinheit 1 WLRT 9110

In der Bewertungseinheit 1 kommt der WLRT 9110 nur auf einer Teilfläche vor. Diese besteht zu 100% aus Rotbuche mit einem Alter von 90 Jahren.

Defizite treten bei den Habitatstrukturen auf, da eine Reifephase (Rotbuche über 120 Jahre) und eine Überlappungsphase (Rotbuchenunterstand > 5,0m) beim WLRT 9110 in der Bewertungseinheit 1 zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorhanden sind. Dies ist jedoch dem noch

relativ jungen Bestandesalter geschuldet. Trotz der hervorragenden Ausstattung mit Totholz, Alt- und Biotopbäumen (16 Stck./ha) wird die Ausprägung der Habitatstrukturen aufgrund der nichtvorhandenen Reife- und Überlappungsphasen in C (durchschnittlich) eingestuft. Da es sich jedoch um einen reinen Rotbuchenbestand handelt, welcher weder Störzeiger, Schäden an der Vegetation noch eine Störung des Waldbodens aufweist, wird der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps 9110 in der Bewertungseinheit 1 insgesamt in B (gut) eingestuft.

Bewertungseinheit 2 WLRT 9110

In der Bewertungseinheit 2 bildet der WLRT 9110 den einzigen auftretenden Waldlebensraumtyp. Dabei handelt es sich um zwei aneinandergrenzende Teilflächen in der Abteilung 1624 mit insgesamt 5,58 ha. Wie auch in der Bewertungseinheit 1 treten in der Bewertungseinheit 2 Defizite bei den Habitatstrukturen auf. Aufgrund des geringen Anteils der Reifephase (4%) sowie einer noch fehlenden Überlappungsphase erreicht der WLRT bei diesen beiden Kriterien ein C (durchschnittlich). Mittelfristig wird der bereits vorhandene Rotbuchen-Unterstand, derzeit auf einer Fläche von 0,92 ha und 2,50 m hoch, in die Überlappungsphase hineinwachsen, so dass eine Aufwertung der Habitatstrukturen erfolgen wird.

Da in der Bewertungseinheit 2 jedoch eine hervorragende Ausstattung von Totholz, Alt- und Biotopbäumen (9 Stck./ha) vorhanden ist, sowie auch zwei Waldentwicklungsphasen, erhält das Teilkriterium Habitatstrukturen ein B (gut).

Bei dem Teilkriterium Arteninventar konnte auf Grund der fehlenden Störzeiger und einem Anteil der WLRT-typischen Haupt- und Nebenbaumarten von 92 %, in der Teilbewertung ein A (hervorragend) vergeben werden. Ebenso erhielt auch das Teilkriterium Beeinträchtigungen ein A, da im Lebensraumtyp keine Schäden an der Waldvegetation und auch keine Schäden am Waldboden festgestellt werden konnten. Aufgrund des beschriebenen Zustandes des WLRT 9110 in der Bewertungseinheit 2, konnte bei der Gesamtbewertung ein A (hervorragend) vergeben werden.

Bewertungseinheit 3 WLRT 9110

In Bewertungseinheit 3 weist der WLRT 9110 eine Flächengröße von 3,57ha auf. Dabei handelt es sich um die Teilfläche a3 in Abteilung 1612.

2,83 ha (79%) der WLRT-Fläche befinden in der sogenannten Reifephase und weisen ein Alter von über 120 Jahren auf. Eine Überlappungsphase ist hingegen nicht vorhanden, so dass die Kriterien Reifephase und Überlappungsphase insgesamt mit C bewertet wurden. Mittelfristig ist jedoch mit einer Flächenerhöhung der Überlappungsphase zu rechnen, da der Unterstand in Teilfläche 1612a3, z.Zt. 3,5m hoch, in den Höhenrahmen von 5m

hineinwachsen wird. Die Ausstattung mit Totholz, Alt- und Biotopbäumen (17,3 Stck./ha) wird mit A (hervorragend) bewertet. Insgesamt erhält das Teilkriterium Habitatstrukturen ein C (durchschnittlich), da im Oberstand nur 1 Waldentwicklungsphase vorhanden ist. Das Arteninventar ist aufgrund 100% lebensraumtypischer Baumarten sowie nicht vorhandener Störzeiger als hervorragend (A) anzusprechen. Beim Teilkriterium Beeinträchtigungen konnte aufgrund der fehlenden Schäden an der Vegetation sowie am Waldboden ein A (hervorragend) vergeben werden. Auf Grund des beschriebenen Zustandes des WLRT 9110 in der Bewertungseinheit 3 konnte bei der Gesamtbewertung ein B (gut) vergeben werden.

Die Gesamtbewertung des WLRT 9110 im FFH Gebiet „Westenbrügger Holz“ ergab, auf Basis des flächengewogenen Mittels (1,45), einen hervorragenden Erhaltungszustand (A).

4.1.2 Waldmeister-Buchenwald WLRT 9130

Waldmeister-Buchenwälder kommen im FFH Gebiet „Westenbrügger Holz“ in der Bewertungseinheiten 1 (11,77 ha) und 3 (5,94 ha)

Tabelle 16: Auswertung Waldmeister-Buchenwald WLRT 9130

Parameter WLRT 9130	BE 1		BE 3		Gesamt
	Wert	Bewertung	Wert	Bewertung	
WLRT- Fläche (ha)	11,81		5,94		17,75
Habitatstrukturen	B ⁴		B ⁴		B
Anteil der Reifephase (%)	28,9	C	33,5	C	
Anteil der Überlappungsphase (%)	3,4		0,0		
Altholzinseln (%)	0,0	A	0,0	A	
Totholz, Alt- u. Biotopbäume (Stck./ha)	9,7		15,2		
Arteninventar	C		A		
Haupt- und Nebenbaumarten (%)	79,2	C	91,0	A	
Auftreten von Störzeigern (%)	1,0		0,0		
Tier- und Pflanzenarten	---		---		
Beeinträchtigungen	A		A		
Fahrspuren (%)	keine	A	keine	A	
Bodenbearbeitung (%)	keine	A	keine	A	
Schäden an Waldvegetation (%)	keine	A	keine	A	
Gesamt	B		A		

Bewertungseinheit 1 WLRT 9130

Der WLRT 9130 der Bewertungseinheit 1 bildet den größten arrondierten WLRT im FFH Gebiet.

Der WLRT 9130 kommt in der Bewertungseinheit 1 in drei Teilflächen vor. Dabei handelt es sich um die aneinandergrenzenden Teilflächen a17 und 18 der Abteilung 1627 sowie der Teilfläche d0 in der Abteilung 1626. In allen Teilflächen herrscht ein Kräftiger mäßig frischer Standort (K2) vor. Die Waldlebensraumtypischen Haupt- und Nebenbaumarten nehmen 79% ein. Die Hauptbaumart Rotbuche ist mit 56% vertreten, als Nebenbaumarten dominieren Bergahorn (8%) sowie die Gemeine Esche (9%).

Rotbuchenbestände mit einem Alter von mehr als 120 Jahren wachsen in der Bewertungseinheit 1 auf 28,9% der Fläche. Eine zweite Bestandesschicht, welche eine Höhe

⁴ Tab. WLRT 9130 Mehr als eine Waldentwicklungsphase.

von über 5m Höhe aufweist (=Überlappungsphase), wächst auf 3,4% der WLRT Fläche. Aufgrund dieser Gegebenheiten erhalten diese Bewertungskriterien ein C (durchschnittlich). Die Ausstattung mit Totholz, Alt- und Biotopbäumen (9,7 Stck./ha) wird mit A (hervorragend) bewertet. Insgesamt erhält das Teilkriterium Habitatstrukturen ein B (gut).

Beim Teilkriterium Arteninventar wurde ein C (durchschnittlich) vergeben. Für das Teilkriterium Arteninventar wird ebenfalls nur ein C vergeben, da die Haupt- und Nebenbaumarten des WLRT 9130 nur einen Anteil von 79% aufweisen und zudem auf 0,12 ha der Bewertungseinheit Störzeiger in Form des Schwarzen Holunders auftreten. Beim Teilkriterium Beeinträchtigungen konnte aufgrund der fehlenden Schäden an der Vegetation sowie am Waldboden ein A (hervorragend) vergeben werden.

Aufgrund des beschriebenen Zustandes des WLRT 9130 in der Bewertungseinheit 1, konnte bei der Gesamtbewertung ein B (gut) vergeben werden.

Bewertungseinheit 3 WLRT 9130

Der WLRT 9130 kommt in der Bewertungseinheit 3 in drei Teilflächen vor. Dabei handelt es sich um die aneinandergrenzenden Teilflächen b2, b3, und b4 der Abteilung 1612. In allen Teilflächen herrscht ein Kräftiger mäßig frischer Standort (K2) vor. Die Waldlebensraumtypischen Haupt- und Nebenbaumarten nehmen 91% ein. Die Hauptbaumart Rotbuche ist mit 69,7% vertreten, als Nebenbaumarten kommt allein die Stieleiche mit einem Flächenanteil von 20,9% ein. Rotbuchenbestände mit einem Alter von mehr als 120 Jahren wachsen in der Bewertungseinheit 3 auf 33,5% der Fläche. Eine Überlappungsphase existiert nicht.

Die Ausstattung mit Totholz, Alt- und Biotopbäumen (15,2 Stck./ha) wird mit A (hervorragend) bewertet. Insgesamt erhält das Teilkriterium Habitatstrukturen ein B (gut). Das Teilkriterium Arteninventar erhält in der Bewertung ein A (Hervorragend) da keine Störzeiger vorhanden sind und die Haupt- und Nebenbaumarten 91% einnehmen. Ebenso erhielt auch das Teilkriterium Beeinträchtigungen ein A, da im Lebensraumtyp keine Schäden an der Waldvegetation, und auch keine Schäden am Waldboden festgestellt werden konnten. Aufgrund des beschriebenen Zustandes des WLRT 9130 in der Bewertungseinheit 3 konnte bei der Gesamtbewertung ein A (hervorragend) vergeben werden.

Der WLRT 9130 erhielt in der BE 1 die Bewertung B und in der BE 3 die Bewertung A. Über das flächengewogene Mittel (1,67) ergibt sich für den Gesamt-Lebensraumtyp 9130 des FFH Gebietes der Erhaltungszustand B (gut).

4.1.3 Erlen-Eschenwald an Fließgewässern und Quellstandorten WLRT 91E0*

Der WLRT 91E0* ist lediglich in einem Bestand der Abteilung 1612 vorhanden und bildet eine eigene Bewertungseinheit. Dabei handelt es sich um die Behandlungseinheit 2 der Teilfläche a1 welche am „Hellbach“ liegend eine Größe von 1,71 ha aufweist. Der WLRT 91E0* weist derzeit einen guten Erhaltungszustand auf (B). Die Roterle weist ein Alter von 70 Jahre auf und befindet sich somit in der Reifephase, welche 69% der Bewertungseinheit einnimmt (A). Die sehr gute Ausstattung mit Totholz, Alt- und Biotopbäumen (25,7 Stck./ha) führt dazu, dass beim Teilkriterium Habitatstrukturen insgesamt ein A (hervorragend) erreicht werden kann. Beim Arteninventar werden der Anteil der Haupt- und Nebenbaumarten sowie das Auftreten von Störzeigern bewertet. Haupt und Nebenbaumarten (Roterle und Gemeine Esche) nehmen 92% der WLRT Fläche ein. Zusammen mit dem Auftreten des Störzeigers Brennnessel auf 28 % der WLRT Fläche erhält das Teilkriterium Arteninventar ein B (gut). Ursache für das Auftreten der Brennnessel ist die teilweise Entwässerung des Erlen-Eschenwaldes sein. Die Beeinträchtigung der Gewässermorphologie und der Standortverhältnisse fallen ebenfalls in den Bereich einer guten (B) Ausprägung. Ursache hierfür sind ehemalige Aushubarbeiten im Bereich des Bachlaufes, diese werden in der Bewertung als geringe Störung erfasst (B). Schäden an der Waldvegetation konnten nicht festgestellt werden. Der Gesamt-Erhaltungszustand des WLRT wird mit B (gut) bewertet.

Tabelle 17: Auswertung Erlen-Eschenwald am Fließgewässer WLRT 91E0*

Kriterien	Wert	Bewertung
Forstadresse	1612_a1_2	
Reifephase	69,0%	A
"gestörte" Raumstruktur	0	
Altholzinseln	-	A
Totholz, Alt- u. Biotopbäume	25,7 Stck/ha	
Habitatstrukturen		A
Haupt- u. Nebenbaumarten	92%	B
Störzeiger	28,1%	
Pflanzen- u. Tierarten	-	
Arteninventar		B
Gewässermorphologie	gering gestört	B
veränderte Standortverhältnisse / negativer Einfluss angrenzender Nutzungen	geringe Veränderungen	B
Schäden Waldvegetation	keine	A
Beeinträchtigungen		B
Gesamtbewertung		B

4.1.4 Kartierung der gesetzlich geschützte Biotope (§20 NatSchAG MV)

Im Land Mecklenburg-Vorpommern wurden in den Jahren 1996-2014 die gesetzlich geschützten Biotope auf der gesamten Landesfläche erfasst. Grundlage dafür bildet die „Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände in Mecklenburg-Vorpommern“.

Neben den in diesem Fachbeitrag Wald ausgewiesenen Waldlebensraumtypen, deren Erfassungsgröße regelmäßig erst bei 0,5 ha beginnt, ist es möglich, dass gesetzlich geschützte Biotope oder durch zeitlich begründete Veränderungen weitere Lebensraumtypen u. a. aus dem Offenlandbereich im Einzelfall zu kartieren und zu berücksichtigen sind.

Die Lage der Biotope im FFH-Gebiet ist in Anlage 7.11.3 dargestellt.

5. Erhaltungsziele und erforderliche Erhaltungs-, Wiederherstellungs- sowie Entwicklungsmaßnahmen für Waldlebensraumtypen

5.1 Defizitanalyse

Zur Ermittlung der Erhaltungs-, Wiederherstellungs- oder Entwicklungsziele wird eine Defizitanalyse (Vergleich: „Soll“ – „Ist“) vorgenommen. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele erfordern zwingend die Festsetzung und Durchführung der nötigen Maßnahmen. In der Defizitanalyse wird geprüft, ob oder wieweit die Erhaltungsziele aktuell nicht erreicht werden. Für diese Analyse werden die Ergebnisse der Bewertung ausgewertet. Für WLRT, deren Erhaltungszustand auf Gebietsebene bereits mit hervorragend (A) bewertet wurde, sind generell keine Entwicklungsziele festzulegen.

Erhaltungsziele

WLRT im „günstigen“ Zustand (B) sind zwingend durch die Festlegung und Durchführung der nötigen Maßnahmen zu erhalten (Umsetzung Art. 6. Abs. 2 FFH-RL).

Wiederherstellungsziele

Nach einem Vergleich des „günstigen“ Zustands zum Meldezeitpunkt mit dem aktuellen „ungünstigen“ Zustand (C) ergeben sich die (zwingenden) Wiederherstellungsziele. Erfolgte nach der Meldung eine Verschlechterung des Zustands, liegt ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 FFH-RL vor. Während die Vorschriften des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL nur auf Pläne und Projekte anwendbar sind, die einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, hat dieser Artikel einen breiten Anwendungsbereich. So gilt er auch für Aktivitäten (sog. „ongoing activities“), die nicht notwendigerweise vorher zu genehmigen waren. Ist die durch die formale Defizitanalyse ermittelte Verschlechterung darauf zurückzuführen, dass die Bewertung im Rahmen der Gebietsmeldung auf unzureichenden oder falschen Grundlagen erfolgte („wissenschaftlicher Fehler“), ist dies zu begründen. Für diese Fälle werden keine Wiederherstellungsziele festgesetzt.

Vorrangige Entwicklungsziele

Sind im Gebiet WLRT im „ungünstigen“ Zustand (C), sind Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen zu planen, die sicherstellen, dass mindestens ein günstiger Zustand (B) erreicht wird. Für diejenigen WLRT, die eine besondere Bedeutung aufweisen (treffen mehrere Kriterien zu, haben diejenigen mit höchster Zahl größte Bedeutung) sind vorrangige Entwicklungsziele festzulegen. Die aus den Zielen abgeleiteten Maßnahmen können zur Verbesserung von Teilflächen im bisher „ungünstigen“ Zustand oder zur Neuentwicklung von WLRT auf zusätzlichen Flächen innerhalb des FFH-Gebietes führen.

Wünschenswerte Entwicklungsziele

Alle weiteren Entwicklungsziele sind nachrangig, die Maßnahmen sind nach Zweckmäßigkeit und nach dem Aufwand durchzuführen. Für WLRT, die besonders bedeutsam sind, sind auch bei einem „günstigen“ Erhaltungszustand (B) im Gebiet die Möglichkeiten von Entwicklungsmaßnahmen (zu A = hervorragend) zu prüfen. Die aus den Zielen abgeleiteten Maßnahmen können zur Verbesserung von Teilflächen im bisher „ungünstigen“ Zustand oder zur Neuentwicklung von WLRT auf zusätzlichen Flächen innerhalb des FFH-Gebietes führen.

Die Zielerreichung und Maßnahmendurchführung sind zeitlich nach folgender Vorgabe mit Fristen zu bestimmen. Die Zeiträume 2018 und 2024 orientieren sich an den Terminen der Berichte gemäß Art. 17 Abs. 1 FFH-RL.

Tabelle 18: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der WLRT des Anhangs I

LRT Code	Erhaltungszustand zum Referenzzeitpunkt	Aktueller Erhaltungszustand	angestrebter Erhaltungszustand, kurzfristig bis 2018	angestrebter Erhaltungszustand, mittelfristig bis 2024	langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
9110	B	A	A (Erhalt)	A (Erhalt)	A (Erhalt)
9130	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
91E0*	-	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)

5.2 Maßnahmen für die Waldlebensraumtypen

Grundsätzlich gelten die Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000 Gebieten (Stand Oktober 2005), erarbeitet durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und dem Umweltministerium. Ein Verstoß gegen die Behandlungsgrundsätze stellt in der Regel eine erhebliche Beeinträchtigung des Waldlebensraumtyps dar und ist damit gleichzeitig ein Verstoß gegen Art. 6 Abs 2 der FFH-Richtlinie.

Für alle Waldlebensraumtypen, die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern bzw. der Landesforst M-V befinden, sind folgende Richtlinien zwingend zu befolgen:

1. „Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000-Gebieten“ – Anlage 7.3
2. „Grundsätze für die Bewirtschaftung der Buche im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern“ – Anlage 7.2.
3. „Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald“ – Anlage 7.4

Die Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen und der Waldbehandlungsgrundsätze in NATURA 2000-Gebieten wird durch die forstliche Beratung und Betreuung des Privat- und Kommunalwaldes unterstützt. Auch freiwillige Vereinbarungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und forstlicher Förderung werden zur Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen angestrebt.

Ein Umbau nicht standortgerechter Baumarten gemäß den Zielen und Grundsätzen der naturnahen Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern wird angestrebt. Damit wird u. a. die Entwicklung von Buchenwäldern unterstützt, die damit zu Waldlebensraumtypen entwickelt werden können.

5.2.1 Hainsimsen-Buchenwald WLRT 9110

Die Flächen des Waldlebensraumtyps befinden sich vollständig in Privateigentum.

Erhaltungsmaßnahmen für den WLRT 9110

Bewertungseinheit 1

Auf Grund des guten Zustandes (B) sind keine speziellen Erhaltungsmaßnahmen notwendig. Zur Stabilisierung und langfristigen Sicherung des Buchenlebensraumtyps sollte im Rahmen der regulären Bewirtschaftung die natürliche Verjüngung des Bestandes forciert werden. Hierbei sollte, soweit möglich, auf eine Bodenbearbeitung verzichtet werden. Um die Naturverjüngung zu gewährleisten, sollte eine waldverträgliche Schalenwildsdichte angestrebt werden.

Bewertungseinheit 2

Auf Grund des hervorragenden Erhaltungszustandes (A) sind keine speziellen Erhaltungsmaßnahmen notwendig. Die Ausstattung mit Alt- und Biotopbäumen ist sehr gut und die vorhandene Rotbuchennaturverjüngung weist eine gute Vitalität auf. Im Rahmen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung ist davon auszugehen, dass mittel- bis langfristig, der hervorragende Erhaltungszustand beibehalten werden kann.

Bewertungseinheit 3

In dieser Bewertungseinheit wurde der WLRT 9110 mit gut (B) bewertet. Die strukturreichen Bestände des 9110 machen keine speziellen Erhaltungsmaßnahmen erforderlich. Mittelfristig ist mit einer Flächenerhöhung der Überlappungsphase zu rechnen, sofern gewährleistet wird, dass der bereits vorhandene Unterstand in den Höhenrahmen von 5m hineinwachsen kann. Eine waldverträgliche Schalenwildsdichte sollte weiterhin angestrebt und beibehalten werden.

5.2.2 Waldmeister-Buchenwald WLRT 9130

Tabelle 19: Eigentumsartenverteilung des WLRT 9130

Eigentumsarten	LRT	Bewertung	Anteilfläche (%)
Privatwald	9130	A	84,88
Anderer Privatwald	9130	A	15,12
Staatswald Land	9130	B	3,02
Privatwald	9130	B	96,98

Erhaltungsmaßnahmen für den WLRT 9130Bewertungseinheit 1

In dieser Bewertungseinheit wurde der WLRT 9130 mit gut (B) bewertet. Zur Stabilisierung des Erhaltungszustandes sollte im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung auf die Einleitung einer Überlappungsphase auf größerer Fläche hingearbeitet werden. Dies sollte in der Teilfläche 1624 d0 sowie auch in der Teilfläche 1627 a18 angestrebt werden, da sich dort der Oberstand bereits im Alter 140 Jahre und mehr befindet. Hierbei sollte, soweit möglich, auf eine Bodenbearbeitung verzichtet werden. Eine waldverträgliche Schalenwilddichte sollte weiterhin angestrebt und beibehalten werden.

Bewertungseinheit 3

In dieser Bewertungseinheit wurde der WLRT 9130 mit hervorragend (A) bewertet. Zur Stabilisierung des Erhaltungszustandes sollte im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung die Einleitung einer Naturverjüngung angestrebt werden. Dies sollte unter anderem auf der Teilfläche 1612 b2 fokussiert werden, da der Oberstand dort ein Alter von 120 bis 150 Jahren aufweist und ein übernahmewürdiger Unterstand bisher ausgeblieben ist. Hierbei sollte, so weit möglich, auf eine Bodenbearbeitung verzichtet werden. Eine waldverträgliche Schalenwilddichte sollte weiterhin angestrebt und beibehalten werden.

5.2.3 Erlen-Eschenwald an Fließgewässern und Quellstandorten WLRT 91E0*

Die Flächen des Waldlebensraumtyps befinden sich vollständig im Privateigentum.

Erhaltungsmaßnahmen für den WLRT 91E0*

Die Beeinträchtigungen der Gewässermorphologie und der Standortverhältnisse fallen noch in den Bereich einer guten Ausprägung. Der hervorragende Alt- und Biotobbaumbestand sollte erhalten bleiben. Es sind keine speziellen Erhaltungsmaßnahmen möglich bzw. notwendig.

6. Umsetzung der Maßnahmen

6.1 Bestehende rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz (*BNatSchG*) und das Naturschutzausführungsgesetz M-V (*NatSchAG M-V*) regeln weitführend den Umgang des Menschen mit Natur und Landschaft. Die *Grundsätze des Naturschutzes (§1, Abs.3, Punkt 5 BNatSchG)* bezogen auf die FFH-Managementplanerstellung sollen gewährleisten, dass „wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihr Biotop und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten,“ sind.“

Entsprechend §2 Abs. 1 *BNatSchG*) soll jeder „...nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.“

Der Nutzung der Wälder wird besondere Bedeutung beigemessen. In §5 Abs.3 *BNatSchG* ist folgendes geregelt: „Bei der forstlichen Nutzung des Waldes ist das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil standortsheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.“

Die Gesetze schützen neben einzelnen Arten und Lebensräumen auch besondere Schutzgebiete. FFH-Gebiete sind *Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung*: Eingriffe in diese Gebiete regelt §33 *BNatSchG* wie folgt: „Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.“

Wesentlicher Bestandteil der FFH-Gebiete sind die *gesetzlich geschützten Biotop* (hier vor allem die *LRT 2150, 3160, 3260, 91D0* und 91E0**). Durch die §30 *BNatSchG* und §20

NatSchAG M-V wird geregelt welche Landschaftsteile gesetzlich geschützte Biotope darstellen. „Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen, erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope in der in der Anlage 2 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig.“

Der Verstoß gegen die getroffenen Regelungen des §20 NatSchAG M-V stellt in diesem Gesetz eine Ordnungswidrigkeit dar (§43 LNatG M-V).

Weitere nationale Schutzgebietskategorien stellen die *Landschafts- und Naturschutzgebiete (§§23, 26 BNatSchG)* dar. Diese Schutzgebiete werden durch Rechtsverordnung festgesetzt. Die Rechtsverordnung regelt verbindlich welche Eingriffe in Natur und Landschaft verboten und welche zulässig sind. Sie sind damit wichtiges Handwerkszeug für alle betroffenen Flächeneigentümer.

Neben dem Schutz von Landschaftsteilen ist ein weiterer wesentlicher Bestandteil der FFH-Managementplanung der Artenschutz. Im Bundesnaturschutzgesetz wird der *Artenschutz* grundsätzlich im §39 geregelt.

§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (BNatSchG)

(1) Es ist verboten,

- 1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,*
- 2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,*
- 3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.*

(2) Vorbehaltlich jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen ist es verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen. Die Länder können Ausnahmen von Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 oder des Artikels 14 der Richtlinie 92/43/EWG zulassen.

(3) Jeder darf abweichend von Absatz 1 Nummer 2 wild lebende Blumen, Gräser, Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild lebender Pflanzen aus der Natur an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen, in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf pfleglich entnehmen und sich aneignen.

(4) Das gewerbsmäßige Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen bedarf unbeschadet der Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter der Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. Die

Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Bestand der betreffenden Art am Ort der Entnahme nicht gefährdet und der Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Die Entnahme hat pfleglich zu erfolgen. Bei der Entscheidung über Entnahmen zu Zwecken der Produktion regionalen Saatguts sind die günstigen Auswirkungen auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

(5) Es ist verboten,

- 1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,*
- 2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,*
- 3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,*
- 4. ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.*

Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für

- 1. behördlich angeordnete Maßnahmen,*
- 2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie*
 - a) behördlich durchgeführt werden,*
 - b) behördlich zugelassen sind oder*
 - c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,*
- 3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,*
- 4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.*

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei den Verboten des Satzes 1 Nummer 2 und 3 für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes erweiterte Verbotszeiträume vorsehen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 3 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

(6) Es ist verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen; dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig

störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.
(7) Weiter gehende Schutzvorschriften insbesondere des Kapitels 4 und des Abschnitts 3 des Kapitels 5 einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen bleiben unberührt.

Diese Regelungen beziehen sich auch auf die walddrelevanten Anhang-II-Arten, die gleichzeitig im Anhang IV verzeichnet sind. Dies sind mit Bezug zum Wald: Fischotter und Eremit.

Durch §23 NatSchAG M-V wird der besondere Artenschutz und Horstschutz zonen geregelt. Jeder Waldeigentümer muss die Inhalte des Horstschutzes aus §23 Abs. 4 kennen „Gemäß §54 Abs.7 Satz 2 BNatSchG ist es zum Schutz der Horst- und Neststandorte der Adler, Baum- und Wanderfalken, Weihen, Schwarzstörche und Kraniche ist es verboten,

1. im Umkreis von 100 Metern um den Standort (Horstschutzzone I) Bestockungen zu entfernen oder den Charakter des Gebietes sonst zu verändern,
2. in der Horstschutzzone I und im Umkreis ab 100 bis 300 Meter um den Standort (Horstschutzzone II) in der Zeit vom 31.03. bis zum 31.08. land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen,
3. in den Horstschutz zonen I und II in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.08 die Jagd auszuüben,
4. in den Horstschutz zonen I und II stationäre jagdliche Einrichtungen zu errichten,....

Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt nicht für Fischadler, deren Horste sich auf Masten in der bewirtschafteten freien Landschaft befinden. Für Rohrweihen, die in der bewirtschafteten freien Landschaft nisten, gilt der Brutplatz als Horstschutzzone I und der Umkreis von 200 Metern um den Brutplatz als Horstschutzzone II; für sie gilt das Verbot nach Satz 1 Nummer 2 nicht. Für Kraniche gelten die Verbote nach Satz 1 Nummer 2 und 3 in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai. Für Kraniche, die in der bewirtschafteten freien Landschaft nisten, gilt der Brutplatz als Horstschutzzone I und der Umkreis von 200 Metern um den Brutplatz als Horstschutzzone II; für sie gilt das Verbot nach Satz 1 Nummer 2 nicht. Für Seeadler gelten die Verbote nach Satz 1 Nummer 2 und 3 in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Juli.“

Ein Verstoß gegen §23 NatSchAG M-V stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§43 NatSchAG M-V).

Das Landeswaldgesetz §34 beauftragt die Forstbehörden mit der Durchführung der Beratung im Privat- und Körperschaftswald. Damit sind diese Waldeigentümer berechtigt sich bei Durchführung der forstlichen Bewirtschaftung durch die Forstbehörden beraten zu lassen.

6.2 Kostenmanagement

6.2.1 Erhaltungsmaßnahmen von Waldlebensraumtypen

Die Erhaltungsmaßnahmen für die drei Waldlebensraumtypen sind im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung umsetzbar. Es sind keine zusätzlichen Kosten zum gegenwärtigen Zeitpunkt erkennbar.

6.3 Vertragsnaturschutz

Für alle Waldeigentümer besteht die Möglichkeit, für den Erhalt und den Schutz besonders schützenswürdiger Landschaftselemente oder Arten besondere vertragliche Regelungen mit der Naturschutzverwaltung abzuschließen. Eine weitere Möglichkeit des finanziellen Ausgleichs von Aufwendungen geben die ab 2008 gültigen Fördermöglichkeiten durch Förderrichtlinien des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz. Entsprechend der örtlichen Gegebenheiten können Maßnahmen nach den folgenden Förderrichtlinien förderfähig sein:

- Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF vom 07.02.2008) Anlage 7.8
- Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG vom 07.02.2008) Anlage 7.9
- Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER vom 02.02.2008) Anlage 7.10

7. Anlagen

7.1 Arbeitsanweisung zum Management von FFH-WLRT

7.2 Grundsätze für Bewirtschaftung der Buche im Landeswald M-V

7.3 Behandlungsgrundsätze in Natura-2000-Gebieten

7.4 Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald

**7.5 Richtlinie für die fachliche Förderung nichtstaatlicher Waldbesitzer sowie über
Maßnahmen der Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft**

**7.6 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der
Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
(FöRiForst-GAK M-V)**

7.7 Waldrandgestaltung

**7.8 Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und
Feuchtlebensräumen (FöRiGEF 02.02.08)**

7.9 Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG 07.02.08)

7.10 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER M-V)

7.11 Kartendarstellungen

7.11.1 Wald-Lebensraumtypen (WLRT) - Bewertung incl. Reifephase u. Altholzinseln

7.11.2 Schutzgebiete

7.11.3 Karte der gesetzlich geschützten Biotope